

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 12 (1939) |
| Heft: | 7 |
| Artikel: | Leutnant-Quartiermeister II. Klasse? |
| Autor: | F.H. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-516460 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entschädigung für den Verdienstausfall an Stallmiete im Betrage von Fr. 100.— (!) ab. Der Eigentümer wie auch die Gemeinde haben diese Stellungnahme der Truppe, die schriftlich und mit Begründung mitgeteilt wurde, nicht angefochten. Es wäre dies auch aussichtslos gewesen, da die Auffassung der Truppe mit den einschlägigen Vorschriften in Einklang stand.

Beim Bezug von Kantonnementen, Stallungen und Lokalen ist stets die Gemeinde vorher zu begrüssen. Sie hat die Lokale und Kantonnemente anzuweisen, wie Art. 231 V. R. ausdrücklich bestimmt. Würde dies unterlassen, so müsste damit gerechnet werden, dass Gemeinden Auslagen, die aus einem solchen Vorgehen entstanden, ablehnen würden, wie dies auch schon vorgekommen ist.

Vor dem Abmarsch der Truppe und der Uebergabe der Kantonnemente, Stallungen, sowie der andern Lokale sind diese gründlich zu reinigen, wie dies auch im bürgerlichen Leben bei Wohnungswchsel zu geschehen hat. Dadurch können Schadensforderungen nach dem Dienste vermieden werden. Es darf auch kein Hafer und kein Heu zurückgelassen werden.

Allfällige Sachschäden wie auch Landschäden sind wenn immer möglich durch die Truppe zu erledigen, da dieses Verfahren den Bund viel billiger zu stehen kommt als die Erledigung durch Feldkommissär und Schatzungskommissionen. Vergleiche die Ziffern 206 bis 211 der I. V., speziell 209 und 210.

Leutnant-Quartiermeister II. Klasse ?

Von Lt. Qm. F. H.

Eine recht sonderbare Einstellung bekundet Fourier Vonlaufen in der Nr. 5 unserer Zeitschrift zur neugeschaffenen Beförderungsmöglichkeit von Landwehr-Quartiermeistern. Fourier Vonlaufen vergisst, dass man diese Neuerung nicht durch die Brille persönlichen Behagens oder Missbehagens betrachten darf, sondern beachten muss, dass von den zuständigen Instanzen Gründe und Gegengründe in die Wage der Entscheidung gelegt und erst nach eingehender Prüfung und Ueberprüfung die bestehende Lösung als gerechtfertigte Ausnahme von der Regel beschlossen wurde.

Solange wir das Milizsystem haben, wird die Erreichung des Offiziersgrades mit besondern persönlichen und finanziellen Opfern verbunden sein. Was nun unsern Spezialfall anbetrifft, ist es ältern Fouriern dank der Bewährung möglich, den Offiziersgrad mit geringeren Opfern zu erreichen. Die neugeschaffene Beförderungsmöglichkeit ist gerade das Gegenteil von dem, was Fourier Vonlaufen darin erkennt, sie ist eine Anerkennung des Geleisteten und ein Lob der Tüchtigkeit.

Die Bezeichnung der neuerkorenen Landwehr-Quartiermeister als „Leutnant-Quartiermeister II. Klasse“, sowie als „halber Offizier“ ist eine höchst unkameradschaftliche Verirrung. Die Leutnant-Quartiermeister der Landwehr, die bereits bei der Truppe Dienst getan haben, wissen es, dass man ihnen überall mit der gebührenden Achtung begegnet und empfinden dies mit grosser Genugtuung. Dass

nun ausgesprochen ein Fourier seinen Kameraden mit geringerer Wertschätzung begegnet, ist sehr zu bedauern. Fourier Vonlaufen mag sich bewusst sein, dass die Leutnant-Quartiermeister der Landwehr für den Fourierstand alle Ehre einlegen.

Im übrigen ist zu bemerken, dass es mit der Geringschätzung des Fouriers im allgemeinen nicht halb so schlimm ist, wie hin und wieder Stimmen laut werden. Ein guter Fourier erwirbt sich durch seine Arbeit und soldatische Haltung jene Achtung und Anerkennung, die ihm gebührt und die ihm sicher nicht verweigert wird.

Käserezept.

Von Kpl. Trachsel Adolf, Küchenchef Mot. Ik. Kp. 8.

Käsesuppe. Der Käse wird fein gerieben und das Brot wie für Suppenbrot geschnitten. Alsdann lege man eine Lage Brot, bestreue diese mit dem geriebenen Käse und fahre so fort, bis das bereitgestellte Quantum Brot und Käse aufgebraucht ist, und giesse alsdann siedendes Wasser auf, bis das Brot bedeckt ist. Die Masse wird 1 bis 2 Stunden in diesem Zustand belassen, worauf sie dann in bereitgestelltem heissem Fett eingetunkt wird.

Mengen für 100 Mann: 20 kg Brot, 15 kg Käse und 3—4 kg Fett.

Rezensionen

75 Jahre Schweiz. Unteroffiziersverband. Herausgegeben vom Zentralsekretariat des S.U.O.V., Zürich Bahnhof-Postfach.

Zur Feier seines 75 jährigen Bestehens hat der S.U.O.V. eine 256 Seiten umfassende Festschrift herausgegeben, deren Anschaffung und Studium jedem Unteroffizier bestens empfohlen sei. Offiziell sind es Dreiviertel-Jahrhunderte, aber es haben schon anfangs der Vierziger Jahre lokale Unteroffiziers-Sektionen bestanden, die sich zwischen 1844 und 1846 zum ersten S.U.O.V. zusammenschlossen. Wäre der Sonderbundskrieg nicht dazwischen getreten, so könnte der S.U.O.V. in Bälde sein 100-jähriges Jubiläum feiern. Es ist keine Vereinschronik im üblichen Sinne, sondern ein Stück schweizerischer Militärgeschichte der Neuzeit, die uns beim Studium entgegentritt. Was vom S.U.O.V. in den vielen Jahrzehnten seines Bestehens zur ausschliesslichen Förderung der Armee und Ertüchtigung des Unteroffizierskorps mit Opfern an Zeit und Geld geleistet wurde, ist nicht genug hervorzuheben und verdient besondere Anerkennung. Die Kameraden, die einst mit Energie und Zähigkeit den Gedanken eines S.U.O.V. verwirklichten in richtiger Erkenntnis des Wertes ausserdienstlicher Arbeit, weilen längst nicht mehr unter uns, aber ihr klein begonnenes Werk ist gross geworden, hat reiche Früchte getragen und ist vom Schweizer Heer nicht mehr wegzudenken.

Die im Vierfarbendruck gehaltene, mit 16 Seiten Illustrationen ausgestattete Festschrift ist beim obgenannten Sekretariat zu Fr. 5.— erhältlich. Wir gratulieren dem S.U.O.V. zu diesem wirklich gediegenen Werk, dem wir weiteste Verbreitung wünschen.

W.